

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums

## **A. Problem und Ziel**

Die Umstellung auf G8 ab dem Schuljahr 2000/01 hatte vor allem die Ziele, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten beim Berufseintritt zu verbessern und eine höhere Bildungshomogenität über die Länder hinweg zu etablieren. Diese Ziele wurden rückblickend nicht erreicht. Die Verkürzung des Bildungsgangs des Gymnasiums auf acht Schuljahre hat zu einer hohen individuellen Belastung der Schülerinnen und Schüler geführt, insbesondere durch eine erhöhte Wochenstundenzahl in allen Klassen der Sekundarstufe I mit der Folge von Unterricht bis in den Nachmittag ab der Klassenstufe 7. Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Gymnasium haben demnach nur wenig Zeit für außerunterrichtliche beziehungsweise außerschulische Aktivitäten, wie etwa ehrenamtliches Engagement im sozialen, politischen, sportlichen oder musisch-kulturellen Bereich.

Durch die Rückkehr fast aller westdeutschen Länder zum neunjährigen Gymnasium haben die saarländischen Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Gymnasium durch ein fehlendes Schuljahr aktuell deutlich weniger Unterricht in der Sekundarstufe I als die Schülerinnen und Schüler in den Ländern, die bereits wieder das neunjährige Gymnasium eingeführt haben, sowie auch im Vergleich zu den Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschulen und der Berufsbildungszentren mit gymnasialer Oberstufe. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig der Präsenzunterricht für den Lernerfolg ist.

2018 wurde mit der Reform der gymnasialen Oberstufe (GOS) bereits eine Weiterentwicklung des gymnasialen Bildungsgangs in der Sekundarstufe II vorgenommen.

Die Herausforderungen der wirtschaftlichen und digitalen Transformation, des Klimawandels und eines friedlichen und demokratischen Miteinanders in unserer Gesellschaft setzen neue Anforderungen an die Lehrplaninhalte und die pädagogische Ausgestaltung des Unterrichts. Die durch die damalige G8-Reform verursachte zeitliche Verdichtung erschwerte die Weiterentwicklung und Modernisierung der gymnasialen Bildung in der Sekundarstufe I erheblich.

Ausgegeben: 10.01.2023

Durch ein zusätzliches Schuljahr, eine angepasste Stundentafel mit höheren Jahreswochenstunden in der Sekundarstufe I bis in die Klassenstufe 10 und eine Modernisierung der Lehrpläne, bei denen auch die neuen KMK-Bildungsstandards zu berücksichtigen sind, kann auf diese Herausforderungen passend reagiert werden.

Die Ziele und Leitideen für die pädagogische Ausgestaltung des neunjährigen Gymnasiums sollen die qualitative Weiterentwicklung des Unterrichts im Hinblick auf die zuvor beschriebenen gesellschaftlichen Herausforderungen, eine stärkere Profilbildung der einzelnen Schulstandorte sowie die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und der Mitbestimmung sein. Durch die zeitliche Entzerrung des Stundenplans sollen die Schülerinnen und Schüler über mehr Zeit zum Üben und Vertiefen sowie für individuelle alters- und bedarfsgerechte Lernprozesse verfügen.

Die Klassenstufen 5 und 6 gelten als pädagogische Einheit, die der besonderen Beobachtung, Förderung und Orientierung dienen (vgl. § 3a Abs. 3 Satz 1 SchoG). In dieser Phase des Übergangs von der Grundschule an das Gymnasium mit ihren spezifischen Anforderungen müssen die Kinder in besonderer Weise im Lernen pädagogisch und methodisch-didaktisch begleitet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2011 der Schulversuch „Fördern statt Sitzenbleiben“ gestartet, in dessen Rahmen auf eine Versetzungsentscheidung bis zum Ende der Klassenstufe 7 verzichtet wird. Der Schulversuch wurde auf Wunsch der elf teilnehmenden Gymnasien mehrfach verlängert.

Nach elf Jahren Schulversuch steht mit der Entscheidung hin zum neunjährigen Gymnasium auch die Entscheidung an, ob der Modellversuch verstetigt und in eine generelle Regelung überführt werden soll.

#### Konnexität

Durch die zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums an saarländischen Gymnasien erforderliche Änderung des § 3a des Schulordnungsgesetzes wird – vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers – eine weitere (neunte) Jahrgangsstufe an saarländischen Gymnasien unterrichtet werden. Dieser durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums zusätzliche Jahrgang führt zu Mehrbedarfen und damit verbundenen Kosten. Insbesondere der räumliche Mehrbedarf wird an einigen Gymnasien nicht im räumlichen Bestand abbildbar sein.

Derartige Kosten haben gemäß der §§ 44 ff. des Schulordnungsgesetzes grundsätzlich die Landkreise/der Regionalverband in ihrer Eigenschaft als Schulträger der öffentlichen Gymnasien zu tragen.

Die Kosten zur Finanzierung des Mehrbedarfs, beziehungsweise der diesen Kosten zu Grunde liegende Mehrbedarf wird vorliegend jedoch dadurch hervorgerufen, dass das Land eine bestehende Aufgabe der Gemeindeverbände durch Gesetz verändert. Stellt diese (finanzielle) Mehrbelastung eine wesentliche Mehrbelastung für die betroffenen Gemeindeverbände dar, ist im Konnexitätsausführungsgesetz Saarland (Konnex AG SL) festgelegt, dass eine

Pflicht des Landes zum Ausgleich einer solchen wesentlichen Mehrbelastung der Gemeindeverbände besteht (Belastungsausgleich). Eine wesentliche Mehrbelastung liegt vor, wenn die geschätzte jährliche Mehrbelastung landesweit einen Betrag von 250.000 Euro überschreitet. Von einer solchen wesentlichen Mehrbelastung ist vorliegend auszugehen, da zum derzeitigen Zeitpunkt bereits für einen zusätzlichen Klassenraum mit Investitionskosten in Höhe von circa 500.000 Euro zu rechnen ist.

In der Folge sind gemäß Konnex AG SL grundsätzlich gleichzeitig mit der Änderung des Schulordnungsgesetzes auf Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung Bestimmungen über einen entsprechenden Belastungsausgleich einschließlich eines Verteilschlüssels zu schaffen. Die im Konnex AG SL angelegte Erstellung einer detaillierten Kostenfolgeabschätzung erfordert einen längeren zeitlichen Vorlauf, der in Abstimmung zwischen den Schulträgern und dem Ministerium für Bildung und Kultur erfolgen wird. Schulträger und Ministerium für Bildung und Kultur sind bereits im engen Austausch zur Einleitung des diesbezüglichen Verfahrens.

Im Hinblick darauf, dass ein Inkrafttreten der beabsichtigten Änderungen des Schulordnungsgesetzes zum 1. August 2023 erforderlich ist, wurde im Einvernehmen mit dem Landkreistag eine Lösung erarbeitet, die ein Inkrafttreten der Änderungen des Schulordnungsgesetzes zum vorgenannten Zeitpunkt ermöglicht, ohne jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt Regelungen zu einem detaillierten Belastungsausgleich mit vorangeschalteter Kostenfolgeabschätzung erforderlich zu machen.

## **B. Lösung**

Die zuvor beschriebene notwendige qualitative Weiterentwicklung des saarländischen Gymnasiums soll durch die Einführung eines neunjährigen Bildungsganges (Klassenstufen 5-13) bis zum Abitur umgesetzt werden.

Die Einführung des neunjährigen Gymnasiums und die damit verbundene qualitative Weiterentwicklung dieser Schulform werden sorgfältig vorbereitet und durch ein externes Beteiligungsforum, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Schulgemeinschaft (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler), beratend begleitet.

Das neunjährige Gymnasium wird – vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung – bereits die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, die im Schuljahr 2022/23 die Klassenstufen 5 und 6 besuchen. Da bei der Reform hin zum neunjährigen Gymnasium die konzeptionellen Änderungen im Vergleich zu G 8 vor allem die Mittelstufe betreffen, werden für das laufende Schuljahr zunächst keine schulischen Veränderungen für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 notwendig sein.

Die pädagogische Umsetzung des neunjährigen Gymnasiums wird dann ab dem Schuljahr 2023/24 erfolgen, vorbereitende Informationen und Fortbildungen finden mit Vorliegen der Lehrpläne im laufenden Schuljahr noch statt.

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 bis 12 des Schuljahres 2023/24 soll das Gymnasium grundsätzlich weiterhin acht Schuljahre umfassen.

Demnach wird im Schuljahr 2027/28 letztmalig das Abitur am Gymnasium nach acht Schuljahren durchgeführt. Im Schuljahr 2029/30 wird der erste Jahrgang mit einem zusätzlichen Schuljahr das Abitur nach neun Jahren ablegen. Im Schuljahr 2028/29 werden am Gymnasium lediglich Wiederholerinnen und Wiederholer an der Abiturprüfung teilnehmen. An Gemeinschaftsschulen und Oberstufengymnasien werden in dem Schuljahr 2028/29 weiterhin Abschlussprüfungen für das Abitur in 9 Jahren erfolgen.

#### Studentafel mit Festlegung der Anzahl der Jahreswochenstunden (JWS)

Um die genannten Ziele zu erreichen, ist eine Studentafel mit einer Jahreswochenstundenzahl von 178 JWS für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) notwendig (Jahreswochenstunden sind die Summe aller Fachstunden pro Woche und Klassenstufe). Die Ausgestaltung der Studentafel obliegt gemäß § 33 SchoG dem Verordnungsgeber. Unter Berücksichtigung der gymnasialen Oberstufe, die mit 101 JWS unverändert bleibt, sollen die Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Gymnasium (Klassenstufen 5-13) grundsätzlich 279 JWS bis zum Abitur erhalten.

Folgende Grundsätze sollen bei der zu verändernden Studentafel der Sekundarstufe I berücksichtigt werden:

- Durch die Einführung eines zusätzlichen Schuljahres und die hinzukommende Unterrichtszeit werden die Ziele der Modernisierung der Inhalte, der Stärkung der Kernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler und eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler durch Profilbildung an den Schulen betont.
- Unsere Welt ist digital - junge Menschen sollen diese digitale Welt verstehen und selbstbestimmt gestalten können. Ein wesentliches Element der Modernisierung ist die Stärkung der Medienbildung und die Einführung des Faches Informatik. Für alle Schülerinnen und Schüler wird dieses neue Pflichtfach ab Klassenstufe 7 mit insgesamt 6 JWS in der Sekundarstufe I eingeführt.
- Der saarländische Landtag hat die Möglichkeiten der Mitwirkung im Rahmen der Schulmitbestimmung in diesem Schuljahr 2022/23 erheblich gestärkt. Schulen sind Orte der Demokratie. Das Wissen über die Funktionsweise unserer Demokratie gehört hierzu ebenso wie Kenntnisse über die Möglichkeiten der Mitgestaltung. Durch eine zeitliche Ausweitung und einen früheren Beginn des Faches Sozialkunde, trägt die Studentafel auch dieser Modernisierung Rechnung. Den Einstieg an das Gymnasium erleichtert der Klassenrat in der Klassenstufe 5.

- Die Kernfächer Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen werden durchgängig, d.h. in allen Jahrgängen belegt und fördern Schülerinnen und Schüler in ihren Grundkompetenzen.
- Die individuelle Förderung und das Fordern durch besondere Schwerpunkte gewinnen im neunjährigen Gymnasium weiter an Bedeutung. Ab Klassenstufe 8 können Schulen durch naturwissenschaftliche, musisch-kulturelle, sprachliche oder auch sportliche Profilbereiche jungen Menschen ein attraktives Lernumfeld bieten. Die 2. Fremdsprache wird weiterhin ab Klassenstufe 6 eingeführt. Die durchgängige Belegung des Faches Sport im Umfang von 2 Stunden trägt dem Bewegungsbedarf der Schülerinnen und Schüler Rechnung.
- In den unteren Jahrgangsstufen wird schließlich durch eine Reduzierung der Unterrichtszeit am Nachmittag eine Entlastung der Schülerinnen und Schüler erreicht. Diese gewonnene Zeit kann in Arbeitsgemeinschaften oder auch in Engagement in Vereinen im Sport, im Sozialen oder in der musisch-kulturellen Bildung münden.

Die geplante grundständige Stundentafel mit der Umsetzung dieser Grundsätze liegt dem Gesetzentwurf als Entwurf in der Anlage zur Information bei. Die Darstellung der Profilbereiche beziehungsweise Zweige wird in eigenen Stundentafeln getrennt ausgewiesen. Die rechtliche Umsetzung der Stundentafeln wird gemäß § 33 SchoG auf Verordnungsebene in einer Artikelverordnung erfolgen.

### Überarbeitung der Lehrpläne

Neben der Stundentafel soll die Schulform Gymnasium auch durch neue, zeitgemäße Lehrpläne qualitativ weiterentwickelt werden. Die Erarbeitung neuer Lehrpläne ermöglicht es, die neuen KMK-Bildungsstandards für die Abschlüsse der Sekundarstufe I zu berücksichtigen. Wichtiges Ziel ist es, dass die Lehrpläne für die saarländischen Schulen den aktuellen Forschungsstand von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogik mit umfassender Schul- und Unterrichtserfahrung zusammenführen. Für das Schuljahr 2023/24 sollen die benötigten Lehrpläne für die Klassenstufen 5, 6 und 7 vorliegen. Darüber hinaus werden sämtliche Lehrpläne der Sekundarstufe I im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung überarbeitet; die Basiscurricula Medienbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie die Handreichungen Sprachsensibler Fachunterricht und Demokratiebildung werden fachintegrativ berücksichtigt.

### Stärkung der pädagogischen Einheit der Klassenstufen 5 und 6

Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler steht auch im Vordergrund des neunjährigen Gymnasiums. Die Schulen im Schulversuch „Fördern statt Sitzenbleiben“ sowie die ProfIL-Schulen verstetigen seit vielen Jahren erfolgreiche Förderkonzepte, die eine hohe Akzeptanz in der Schulgemeinschaft besitzen. Wie im aktuellen G8 wird es auch im neunjährigen Gymnasium weiterhin keine verbindliche Schullaufbahneempfehlung beim Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule geben. Daher ist es umso wichtiger,

den Schülerinnen und Schülern beim Übergang von der Grundschule an das Gymnasium in den Anfangsklassen mehr Zeit zum „Ankommen“ mit einer individuellen Förderung und einem vertieften Üben und Wiederholen insbesondere in den Kernfächern zu geben.

Daher soll auf die Versetzungsentscheidung von Klassenstufe 5 nach Klassenstufe 6 an allen Gymnasien verzichtet und der Schulversuchserlass entsprechend angepasst werden. Dadurch wird eine Erhöhung der Anzahl der Versetzungsentscheidungen im neunjährigen Gymnasium gegenüber dem achtjährigen Bildungsgang vermieden. Die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung bleibt davon unberührt. Der Verzicht auf die Versetzungsentscheidung von Klassenstufe 5 nach Klassenstufe 6 soll künftig in § 3a SchoG verankert werden. Bisher sind im SchoG Regelungen zu erstmaligen Versetzungsentscheidungen an Grundschulen (in Klasse 3), Förderschulen (in Klassenstufe 8) und Gemeinschaftsschulen (in Klassenstufe 8) enthalten.

Im Rahmen des angepassten Schulversuchserlasses „Fördern statt Sitzenbleiben“ wird auch weiterhin in Klassenstufe 6 auf eine Versetzungsentscheidung verzichtet; die Teilnahme an dem geänderten Schulversuch soll allen Gymnasien offenstehen.

### Konnexität

Um das angestrebte Ziel des Inkrafttretens der beabsichtigten Änderungen des Schulordnungsgesetzes zum 1. August 2023 zu erreichen, soll die Regelung des § 4 Absatz 3 Konnex AG SL herangezogen werden.

Diese Einigung ist gemäß § 6 Absatz 2 des Konnex AG SL zeitgleich mit der Änderung des Schulordnungsgesetzes durch Gesetz festzuhalten, ebenso wie eine Aussage darüber, in welcher Weise der notwendige finanzielle Ausgleich der wesentlichen Mehrbelastungen (Belastungsausgleich) geregelt werden wird. Darüber hinausgehende konkretisierende Regelungen zum Belastungsausgleich, die sich für die Gemeindeverbände als Schulträger an den saarländischen Gymnasien durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums ergeben, sollen in einem zeitlich nachgelagerten Verfahren durch Gesetz geregelt werden. Im Rahmen dieses zeitlich späteren Verfahrens wird auch die erforderliche Kostenfolgeabschätzung erfolgen. Hierzu werden zeitnah Gespräche mit dem Landkreistag aufgenommen werden, über deren Ergebnisse der Städte- und Gemeindetag informiert werden wird.

Von den Gemeindeverbänden und dem Landkreistag als kommunalem Spitzenverband im Sinne des § 4 Absatz 3 Konnex AG SL wurde dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Außerdem wurden die nachfolgend dargestellten Kriterien zur Ermittlung des räumlichen Mehrbedarfs, die als Grundlage für die Ermittlung der Kosten für den räumlichen Mehrbedarf und damit der - in einem nachgelagerten Schritt erfolgenden - Kostenfolgeabschätzung dienen, vorabgestimmt.

Sofern nach Ausschöpfung aller – gegebenenfalls auch schulstandort- und schulformübergreifenden – organisatorischen Möglichkeiten unter Gewährleistung der pädagogischen Arbeit der Schule die Umsetzung der jeweiligen Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums an einzelnen Schulstandorten räumlich nicht möglich ist, wird der erforderliche räumliche Mehrbedarf im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulträgers in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Ministerium für Bildung und Kultur ermittelt. Dabei wird die Bereitstellung der gemäß den Prognoseberechnungen des Landes pro Landkreis erforderlichen gymnasialen Schulplätze bis zum Schuljahr 2029/30 gewährleistet.

Bei der Ermittlung der Kosten für den räumlichen Mehrbedarf sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der auf Grundlage der vorstehenden Maßgaben ermittelte landkreisbezogene räumliche Mehrbedarf sowie dessen beabsichtigte Deckung werden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des jeweiligen Schulträgers dargestellt.

Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:

Etwaige organisatorische und pädagogische Möglichkeiten der einzelnen Schule (z.B. Stundenplanung, Nutzung von Funktionsräumen stundenweise als Kursräume für anderen Unterricht, sofern nicht belegt, unter Umständen auch Organisation der gymnasialen Oberstufe im Kurssystem) müssen unter Gewährleistung der pädagogischen Arbeit ausgeschöpft sein, bevor ein räumlicher Mehrbedarf am einzelnen Schulstandort anerkannt werden kann.

Grundsätzlich besteht das Ziel, die insgesamt zur Verfügung stehenden Schulplätze in der Schulform im jeweiligen Landkreis beizubehalten. Zudem soll die Zügigkeit am einzelnen Standort, sofern möglich, konstant belassen werden.

Dem bestehenden räumlichen Mehrbedarf an einem Standort soll dabei vorrangig insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass nach Möglichkeit räumliche Kooperationen mit benachbarten Schulen, gegebenenfalls auch anderer Schulformen, gesucht werden oder im Bereich der Oberstufe verstärkt der Fokus auf grundsätzliche Kooperationen zwischen verschiedenen Standorten gelegt wird (gemeinsame Kurse gegebenenfalls an anderem Standort).

Sofern an einem Schulstandort eine erforderliche bauliche Erweiterung nicht oder nur sehr kostenintensiv möglich ist, ist der räumliche Mehrbedarf nach Möglichkeit durch bauliche Erweiterungen an einem anderen Standort des jeweiligen Schulträgers auszugleichen, insbesondere wenn diese Umsetzung kostengünstiger realisierbar ist.

Ein Mehrbedarf an Funktionsräumen und Sportstätten an saarländischen Gymnasien wird im Rahmen der Einführung des neunjährigen Gymnasiums anteilig für die zusätzliche Jahrgangsstufe anerkannt.

Sofern im Einzelfall durch die Änderung der Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums auch in anderen Jahrgangsstufen ein Mehrbedarf an Funktions-

räumen entstehen sollte, wird dieser ebenfalls anerkannt; dabei wird den besonderen Ausrichtungen von Gymnasien, die sich in den jeweiligen Profildbereichen beziehungsweise Zweigen mit eigener Stundentafel niederschlagen, räumlich Rechnung getragen.

### Rechtsetzungsverfahren

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums setzt das oben beschriebene Vorhaben auf gesetzlicher Ebene um. Die Umsetzung des Vorhabens erfordert, das entsprechende Verfahren bis zum 1. August 2023 abzuschließen.

Das Verfahren zur Änderung der Verordnungen zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums kann in einer Artikelverordnung abhängig vom Verfahrensverlauf des Gesetzentwurfs zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums eingeleitet werden und muss ebenfalls bis 1. August 2023 mit Beginn des nächsten Schuljahres abgeschlossen sein.

Inhalt der geplanten Artikelverordnung sind insbesondere die Anpassung der Stundentafel-Verordnung im auslaufenden G8, die Neufassung der Stundentafel-Verordnung neunjähriges Gymnasium, die Anpassung der Zeugnis- und Versetzungsordnung im auslaufenden G8, die Neufassung der Zeugnis- und Versetzungsordnung neunjähriges Gymnasium, die Änderung der Verordnung - Schulordnung - über Gymnasien mit bilinguaalem Zug im auslaufenden G8, die Neufassung der Verordnung - Schulordnung - über Gymnasien mit bilinguaalem Zug neunjähriges Gymnasium, die Änderung der Allgemeinen Schulordnung.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

##### Stellenbedarf

Mit der Einführung des neunjährigen Gymnasiums werden für die Ausweitung der Stundentafel von 265 JWS (G8) auf 279 JWS (G9) zusätzliche Lehrkräfte benötigt. Im Endausbau beträgt der ausschließlich für die Einführung des neunjährigen Gymnasiums prognostizierte Mehrbedarf circa 149 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Der notwendige Stellenaufwuchs ist aufgrund der demographischen Entwicklung und dem damit verbundenen Anstieg der Schülerzahlen sowie aufgrund des prognostizierten Lehrkräftemangels schrittweise über mehrere Haushaltsjahre vorzusehen.



### Bedarfe für die Lehrplanarbeit

Für die Lehrplanarbeit erhalten die Kommissionsmitglieder insgesamt 268 Anrechnungsstunden bis einschließlich Schuljahr 2025/26. In der Haushaltsaufstellung 2023 wurden hierfür 6 befristete Stellen berücksichtigt.

### Konnexität

Die durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums für die Schulträger entstehenden wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen sind gemäß Konnex AG SL durch das Land finanziell auszugleichen (Belastungsausgleich).

Wie unter B. Lösung dargestellt, kann der notwendige finanzielle Mehraufwand der Schulträger derzeit noch nicht beziffert werden. Hierfür bedarf es einer detaillierten Kostenfolgeabschätzung, die derzeit in enger Abstimmung zwischen den Schulträgern und dem Ministerium für Bildung und Kultur vorbereitet wird, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen wird.

Vor diesem Hintergrund wird eine detaillierte Regelung zum Belastungsausgleich in Anwendung der Ausnahmeregelung des § 4 Absatz 3 Konnex AG SL erst in einem zeitlich nachgelagerten Verfahren im Wege eines Belastungsausgleichsgesetzes geregelt werden.

Um dennoch bereits jetzt eine Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Kosten insbesondere im Hinblick auf den räumlichen Mehrbedarf zu schaffen, werden nach Vorabstimmung mit den Landkreisen, dem Regionalverband und dem Landkreistag Saarland Kriterien zur Ermittlung des räumlichen Mehrbedarfs festgeschrieben, die unter B. Lösung ausführlich dargestellt wurden.

### Privatschulen

Den Trägern der privaten Gymnasien steht es frei, zu entscheiden, ob die Gymnasien weiterhin einen achtjährigen Bildungsgang anbieten oder auf das neunjährige Gymnasium umstellen. Im Rahmen der Privatschulfinanzierung werden den privaten Schulträgern die Kosten erstattet, die dem Aufwand beim Betrieb einer öffentlichen Schule entsprechen. Hierzu gehören im Falle einer Entscheidung zur Umstellung auf das neunjährige Gymnasium auch etwaige damit einhergehende Mehrkosten. Hier werden die gleichen Kriterien anzuwenden sein, die bei der Bemessung eines etwaigen Mehraufwandes im Bereich der kommunalen Schulen zur Anwendung kommen. Derzeit gibt es noch keine Entscheidung der vier privaten Gymnasien im Saarland über eine Umstellung auf das neunjährige Gymnasium.

## **2. Vollzugaufwand**

Keiner.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G . Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Bildung und Kultur.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums**

Der Landtag wolle beschließen:

### **Artikel 1 Änderung des Schulordnungsgesetzes**

Das Schulordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums steigen von Klassenstufe 5 nach Klassenstufe 6 in der Regel ohne Versetzungsentscheidung auf; eine Versetzungsentscheidung findet erstmals am Ende der Klassenstufe 6 statt.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13.“

2. In § 3b Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3a Abs. 4“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 5 Sätze 6 bis 11“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 5 bis 10“ ersetzt.

4. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:

„§ 63b Übergangsvorschriften zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums

(1) § 3a Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass er aufsteigend, erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2023/2024 in den Klassenstufen 5, 6 und 7 des Gymnasiums befinden, gilt.

(2) Auf die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2023/2024 in den Klassenstufen 8 bis 12 des auslaufenden achtjährigen Gymnasiums befinden, finden die bisher geltenden Vorschriften grundsätzlich Anwendung; abweichende Regelungen trifft die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 2****Gesetz betreffend die Festlegung des Verfahrens zur Feststellung finanzieller Belastungen der Gemeindeverbände bei der Einführung des neunjährigen Gymnasiums****§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Landkreistag Saarland als kommunalem Spitzenverband gemäß § 4 Absatz 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland vom 9. November 2016 (Amtsbl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung wird ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen (Belastungsausgleich), die sich für die Gemeindeverbände als Schulträger der öffentlichen Gymnasien durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums vom 2023 (Amtsbl. I S. ) ergeben, in einem Belastungsausgleichsgesetz geregelt.

**§ 2**

(1) Die nachfolgenden Maßgaben sind zur Ermittlung des anfallenden erforderlichen räumlichen Mehrbedarfs im Rahmen der Einführung des neunjährigen Gymnasiums an den saarländischen Gymnasien zu beachten. Sofern nach Ausschöpfung aller – gegebenenfalls auch schulstandort- und schulformübergreifenden – organisatorischen Möglichkeiten unter Gewährleistung der pädagogischen Arbeit der jeweiligen Schule die Umsetzung der jeweiligen Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums an einzelnen Schulstandorten räumlich nicht möglich ist, wird der erforderliche räumliche Mehrbedarf im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulträgers in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Ministerium für Bildung und Kultur ermittelt. Dabei wird die Bereitstellung der gemäß den Prognoseberechnungen des Landes pro Landkreis erforderlichen gymnasialen Schulplätze bis zum Schuljahr 2029/30 gewährleistet.

(2) Bei der Ermittlung der Kosten für den räumlichen Mehrbedarf sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der auf Grundlage der vorstehenden Maßgaben ermittelte landkreisbezogene räumliche Mehrbedarf sowie dessen beabsichtigte Deckung werden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des jeweiligen Schulträgers dargestellt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Das Saarland wird zum Beginn des Schuljahres 2023/24 das neunjährige Gymnasium für die Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt die Klassenstufen 5, 6 und 7 des Gymnasiums besuchen, sowie anschließend fortlaufend einführen und somit den achtjährigen Bildungsgang an saarländischen Gymnasien mit Ablauf des Schuljahres 2027/28 ablösen.

Das neunjährige Gymnasium wird bereits die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, die im Schuljahr 2022/23 die Klassenstufen 5 und 6 besuchen. Da bei der Reform hin zum neunjährigen Gymnasium die konzeptionellen Änderungen im Vergleich zu G 8 vor allem die Mittelstufe betreffen, werden für das laufende Schuljahr zunächst keine schulischen Veränderungen für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 notwendig sein.

Die pädagogische Umsetzung des neunjährigen Gymnasiums wird dann ab dem Schuljahr 2023/24 erfolgen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 bis 12 des Schuljahres 2023/24 soll das Gymnasium grundsätzlich weiterhin acht Schuljahre umfassen.

Demnach wird im Schuljahr 2027/28 letztmalig das Abitur am Gymnasium nach acht Schuljahren durchgeführt. Im Schuljahr 2029/30 wird der erste Jahrgang mit einem zusätzlichen Schuljahr das Abitur nach neun Jahren ablegen. Im Schuljahr 2028/29 werden am Gymnasium lediglich Wiederholerinnen und Wiederholer an der Abiturprüfung teilnehmen. An Gemeinschaftsschulen und Oberstufengymnasien werden in dem Schuljahr 2028/29 weiterhin Abschlussprüfungen für das Abitur in 9 Jahren erfolgen.

Die Entscheidung hin zum neunjährigen Gymnasium und einschließlich der Einführung des Faches Informatik ab Klassenstufe 7 erfordern eine veränderte Stundentafel.

Dabei finden folgende Grundsätze Berücksichtigung:

Durch die Einführung eines zusätzlichen Schuljahres und die hinzukommende Unterrichtszeit werden die Ziele der Modernisierung der Inhalte, der Stärkung der Kernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie deren individuelle Förderung betont.

Durch die Einführung des Faches Informatik für alle Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 wird die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gestärkt, in einer durch digitale Prozesse geprägten modernen Welt verantwortungsbewusst und selbstbestimmt zu handeln.

Mit der Erhöhung der Stundenzahl im Fach Sozialkunde in der Sekundarstufe I werden Erfordernisse der Demokratiebildung umgesetzt, indem Schülerinnen und Schüler zur verantwortungsvollen Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen und Mitgestaltung gesellschaftlicher Räume befähigt werden.

Im Zusammenhang mit dem Erreichen des schulischen Bildungszieles und der Anschlussfähigkeit des Abschlusses sind die Kernfächer Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen von besonderer Bedeutung. Diese Kernfächer werden durchgängig belegt und durch eine höhere Stundenzahl in der Sekundarstufe I gestärkt.

Durch die Einrichtung von Zweigen ab der Klassenstufe 8 wird eine Schwerpunktsetzung gemäß den besonderen Interessen der Schülerinnen und Schüler etwa an naturwissenschaftlicher, sprachlicher oder sportlicher beziehungsweise musischer Bildung ermöglicht. Mit dem Angebot an Zweigen können die Schulen ihr eigenes Schulprofil konturieren.

Das Einsetzen der zweiten Fremdsprache erfolgt nach wie vor in Klassenstufe 6, eine dritte Fremdsprache kann ab Klassenstufe 8 belegt werden; in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sind zwei der in der Sekundarstufe I belegten Fremdsprachen weiterzuführen.

Die altersgemäße Progression der Wochenstundenzahl erleichtert die Teilnahme an schulischen oder außerschulischen Gemeinschaften und Aktivitäten.

Die geplante grundständige Stundentafel mit der Umsetzung dieser Grundsätze liegt dem Gesetzentwurf als Entwurf in der Anlage zur Information bei. Die Darstellung der Profildbereiche beziehungsweise Zweige wird in eigenen Stundentafeln getrennt ausgewiesen. Die rechtliche Umsetzung der Stundentafeln wird gemäß § 33 SchoG auf Verordnungsebene in einer Artikelverordnung erfolgen.

Neben der Stundentafel soll die Schulform Gymnasium auch durch neue, zeitgemäße Lehrpläne qualitativ weiterentwickelt werden. Bei der Erarbeitung neuer Lehrpläne können die neuen KMK-Bildungsstandards für die Abschlüsse der Sekundarstufe I berücksichtigt werden. Wichtiges Ziel ist es, dass die Lehrpläne für die saarländischen Schulen den aktuellen Forschungsstand von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogik mit umfassender Schul- und Unterrichtserfahrung zusammenführen. Die Lehrplanarbeit wird durch erfahrene Lehrkräfte mit ausgewiesener Expertise in Begleitung durch die Landesfachkonferenzen und durch die wissenschaftlichen Fachdidaktiken umgesetzt. Für das Schuljahr 2023/2024 sollen die benötigten Lehrpläne für die Klassenstufen 5, 6 und 7 vorliegen. Darüber hinaus werden sämtliche Lehrpläne der Sekundarstufe I im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung überarbeitet; die Basiscurricula Medienbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie die Handreichungen Sprachsensibler Fachunterricht und Demokratiebildung werden fachintegrativ berücksichtigt.

Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler steht auch im Vordergrund des neunjährigen Gymnasiums. Die Schulen im Schulversuch „Fördern statt Sitzenbleiben“ sowie die ProfIL-Schulen verstetigen seit vielen Jahren erfolgreiche Förderkonzepte, die eine hohe Akzeptanz in der Schulgemeinschaft besitzen. Wie im aktuellen G8 wird es auch im neunjährigen Gymnasium weiterhin keine verbindliche Schullaufbahneempfehlung beim Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule geben. Daher ist es umso wichtiger, den Schülerinnen und Schülern beim Übergang Grundschule-Gymnasium in den Anfangsklassen mehr Zeit zum „Ankommen“ mit einer individuellen Förderung und einem vertieften Üben und Wiederholen insbesondere in den Kernfächern zu geben.

Daher soll auf die Versetzungsentscheidung von Klassenstufe 5 nach Klassenstufe 6 an allen Gymnasien verzichtet und der Schulversuchserlass entsprechend angepasst werden. Dadurch wird eine Erhöhung der Anzahl der Versetzungsentscheidungen im neunjährigen Gymnasium gegenüber dem achtjährigen Bildungsgang vermieden. Die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung bleibt davon unberührt. Der Verzicht auf die Versetzungsentscheidung von Klassenstufe 5 nach Klassenstufe 6 soll künftig in § 3a SchoG verankert werden. Bisher sind im SchoG Regelungen zu erstmaligen Versetzungsentscheidungen an Grundschulen (in Klasse 3), Förderschulen (in Klassenstufe 8) und Gemeinschaftsschulen (in Klassenstufe 8) enthalten.

Im Rahmen des angepassten Schulversuchserlasses „Fördern statt Sitzenbleiben“ wird auch weiterhin in Klassenstufe 6 auf eine Versetzungsentscheidung verzichtet; die Teilnahme an dem geänderten Schulversuch soll allen Gymnasien offenstehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums setzt das oben beschriebene Vorhaben auf gesetzlicher Ebene um. Die Umsetzung des Vorhabens erfordert, das entsprechende Verfahren bis zum 1. August 2023 abzuschließen.

Das Verfahren zur Änderung der Verordnungen zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums kann in einer Artikelverordnung abhängig vom Verfahrensverlauf des Gesetzentwurfs zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums eingeleitet werden und muss ebenfalls bis 1. August 2023 mit Beginn des nächsten Schuljahres abgeschlossen sein. Inhalt der geplanten Artikelverordnung sind insbesondere die Anpassung der Stundentafel-Verordnung im auslaufenden G8, die Neufassung der Stundentafel-Verordnung neunjähriges Gymnasium, die Anpassung der Zeugnis- und Versetzungsordnung im auslaufenden G8, die Neufassung der Zeugnis- und Versetzungsordnung neunjähriges Gymnasium, die Änderung der Verordnung - Schulordnung - über Gymnasien mit bilinguaalem Zug im auslaufenden G8, die Neufassung der Verordnung - Schulordnung - über Gymnasien mit bilinguaalem Zug neunjähriges Gymnasium, die Änderung der Allgemeinen Schulordnung.

**B. Im Einzelnen**

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a):

Im Schulordnungsgesetz sind Regelungen zu erstmaligen Versetzungsentscheidungen an Grundschulen (in Klassenstufe 3), Förderschulen (in Klassenstufe 8) und Gemeinschaftsschulen (in Klassenstufe 8) enthalten.

Künftig sollen die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums von Klassenstufe 5 nach Klassenstufe 6 in der Regel ohne Versetzungsentscheidung aufsteigen. Eine Versetzungsentscheidung wird damit an Gymnasien erstmals am Ende von Klassenstufe 6 getroffen. Die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung bleibt davon unberührt. Der Verzicht auf die Versetzungsentscheidung wird in § 3a Absatz 3 Satz 5 umgesetzt.

Damit wird der im Schulversuch „Fördern statt Sitzenbleiben“ erprobte Verzicht auf die Versetzungsentscheidung zwischen den Klassenstufen 5 und 6 für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums verstetigt.

Zu Buchstabe b):

Die Grundsätze der Ausgestaltung der Bildungsgänge sind in § 3a festgelegt. Hierzu gehört auch die Dauer der jeweiligen Bildungsgänge.

In § 3a Absatz 4 Satz 1 wird die grundlegende Entscheidung umgesetzt, im Saarland das neunjährige Gymnasium einzuführen. Das Gymnasium umfasst künftig die Jahrgangsstufen 5 bis 13.

Zu Nummer 2 und 3:

Redaktionelle Anpassungen

Zu Nummer 4:

Die Einführung des neunjährigen Gymnasiums erfordert eine Entscheidung des Gesetzgebers zur Gestaltung des Übergangs.

§ 3a Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 1 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass sie aufsteigend, erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2023/2024 in den Klassenstufen 5, 6 und 7 des Gymnasiums befinden, gelten.

Die Klassenstufen 5 und 6 dienen im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers einer besonderen Beobachtung, Förderung und Orientierung (§ 3a Absatz 3 Satz 1 SchoG). Damit sind die Klassenstufen 5 und 6 als pädagogische Einheit zu betrachten. Für diese Klassenstufen gelingt der Übergang in das neunjährige Gymnasium, da Stundentafel und Lehrpläne anschlussfähig sind. Damit profitieren die Schülerinnen und Schüler, die sich im



Schuljahr 2022/23 in den Klassenstufen 5 und 6 befinden, von den Vorteilen des neunjährigen Gymnasiums. Im Schuljahr 2029/30 wird der erste Jahrgang mit einem zusätzlichen Schuljahr das Abitur nach neun Jahren ablegen.

Auf die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2023/24 in den Klassenstufen 8 bis 12 des auslaufenden achtjährigen Gymnasiums befinden, finden die bisher geltenden Vorschriften grundsätzlich Anwendung. Damit bleibt es für diese Schülerinnen und Schüler beim achtjährigen Bildungsgang, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Anschlussfähigkeit an das neunjährige Gymnasium aufgrund der bereits erfolgten Profilbildung ab Klassenstufe 8 sowie des höheren zeitlichen Umfangs an bereits erteiltem Unterricht nicht mehr hinreichend gegeben wäre. Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, Besonderheiten bei der Ausgestaltung der auslaufenden Jahrgänge durch Rechtsverordnung zu regeln.

Dementsprechend wird im Schuljahr 2027/28 letztmalig das Abitur am Gymnasium nach acht Schuljahren durchgeführt.

Zu Artikel 2 (Gesetz betreffend die Festlegung des Verfahrens zur Feststellung finanzieller Belastungen der Gemeindeverbände bei der Einführung des neunjährigen Gymnasiums):

Zu § 1:

Durch die in Artikel 1 dieses Gesetzes angelegte Änderung des Schulordnungsgesetzes zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums an saarländischen Gymnasien wird ab dem Schuljahr 2029/30 eine zusätzliche (neunte) Jahrgangsstufe an saarländischen Gymnasien unterrichtet werden. Dieser durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums zusätzliche Jahrgang führt zu Mehrbedarfen und damit verbundenen Kosten. Insbesondere der räumliche Mehrbedarf wird an einigen Gymnasien nicht im räumlichen Bestand abbildbar sein.

Derartige Kosten haben gemäß der §§ 44 ff. des Schulordnungsgesetzes grundsätzlich die Landkreise/der Regionalverband in ihrer Eigenschaft als Schulträger der öffentlichen Gymnasien zu tragen.

Die Kosten zur Finanzierung des Mehrbedarfs, beziehungsweise der diesen Kosten zu Grunde liegende Mehrbedarf wird vorliegend jedoch dadurch hervorgerufen, dass das Land eine bestehende Aufgabe der Gemeindeverbände durch Gesetz verändert (Artikel 1 dieses Gesetzes). Diese (finanzielle) Mehrbelastung der Gemeindeverbände stellt eine wesentliche Mehrbelastung für die betroffenen Gemeindeverbände dar. Im Konnexausführungsgesetz Saarland (Konnex AG SL) ist festgelegt, dass eine Pflicht des Landes zum Ausgleich einer solchen wesentlichen Mehrbelastung der Gemeindeverbände besteht (Belastungsausgleich).

In der Folge sind grundsätzlich gleichzeitig mit der Änderung des Schulordnungsgesetzes auf Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung Bestimmungen über einen entsprechenden Belastungsausgleich einschließlich eines Verteilschlüssels zu schaffen. Die im Konnex AG SL angelegte Erstellung einer

detaillierten Kostenfolgeabschätzung erfordert einen längeren zeitlichen Vorlauf, der in Abstimmung zwischen den Schulträgern und dem Ministerium für Bildung und Kultur erfolgen wird.

Um das angestrebte Ziel des Inkrafttretens der beabsichtigten Änderungen des Schulordnungsgesetzes zum 1. August 2023 zu erreichen, wird die Regelung des § 4 Absatz 3 Konnex AG SL herangezogen, die es ermöglicht, Kostenfolgen nachträglich zu regeln. In § 1 wird diese Einigung festgehalten. Des Weiteren wird festgeschrieben, dass der notwendige finanzielle Ausgleich der wesentlichen Mehrbelastungen (Belastungsausgleich) in einem zeitlich nachgelagerten Verfahren durch ein Belastungsausgleichsgesetz geregelt werden wird. In diesem Belastungsausgleichsgesetz werden konkretisierende Regelungen zum Belastungsausgleich enthalten sein. Des Weiteren wird im Vorfeld der Erstellung dieses zeitlich nachgelagerten Gesetzes eine Kostenfolgeabschätzung erfolgen. Hierzu werden zeitnah Gespräche mit dem Landkreistag aufgenommen werden, über deren Ergebnisse der Städte- und Gemeindetag informiert werden wird.

Zu § 2:

Des Weiteren wurden zwischen Land, den Gemeindeverbänden als Schulträger der öffentlichen Gymnasien und dem Landkreistag Kriterien zur Ermittlung des anfallenden erforderlichen räumlichen Mehrbedarfs im Rahmen der Einführung des neunjährigen Gymnasiums an den saarländischen Gymnasien vorabgestimmt, die sich in § 2 wiederfinden. Der anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien ermittelte räumliche Mehrbedarf soll als Grundlage für die Ermittlung der Kosten für den räumlichen Mehrbedarf dienen und ist Teil der - in einem zeitlich nachgelagerten Schritt erfolgenden - Kostenfolgeabschätzung.

Sofern nach Ausschöpfung aller – gegebenenfalls auch schulstandort- und schulformübergreifenden – organisatorischen Möglichkeiten unter Gewährleistung der pädagogischen Arbeit der jeweiligen Schule die Umsetzung der jeweiligen Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums an einzelnen Schulstandorten räumlich nicht möglich ist, wird der erforderliche räumliche Mehrbedarf im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulträgers in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Ministerium für Bildung und Kultur ermittelt.

Dabei wird die Bereitstellung der gemäß den Prognoseberechnungen des Landes pro Landkreis erforderlichen gymnasialen Schulplätze bis zum Schuljahr 2029/30 gewährleistet.

Bei der Ermittlung der Kosten für den räumlichen Mehrbedarf sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der auf Grundlage der vorstehenden Maßgaben ermittelte landkreisbezogene räumliche Mehrbedarf sowie dessen beabsichtigte Deckung werden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des jeweiligen Schulträgers dargestellt.

Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:

Etwaige organisatorische und pädagogische Möglichkeiten der einzelnen Schule (z.B. Stundenplanung, Nutzung von Funktionsräumen stundenweise als Kursräume für anderen Unterricht, sofern nicht belegt, unter Umständen auch Organisation der gymnasialen Oberstufe im Kurssystem) müssen unter Gewährleistung der pädagogischen Arbeit ausgeschöpft sein, bevor ein räumlicher Mehrbedarf am einzelnen Schulstandort anerkannt werden kann.

Grundsätzlich besteht das Ziel, die insgesamt zur Verfügung stehenden Schulplätze in der Schulform im jeweiligen Landkreis beizubehalten. Zudem soll die Zügigkeit am einzelnen Standort, sofern möglich, konstant belassen werden.

Dem bestehenden räumlichen Mehrbedarf an einem Standort soll dabei vorrangig insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass nach Möglichkeit räumliche Kooperationen mit benachbarten Schulen, gegebenenfalls auch anderer Schulformen, gesucht werden oder im Bereich der Oberstufe verstärkt der Fokus auf grundsätzliche Kooperationen zwischen verschiedenen Standorten gelegt wird (gemeinsame Kurse gegebenenfalls an anderem Standort).

Sofern an einem Schulstandort eine erforderliche bauliche Erweiterung nicht oder nur sehr kostenintensiv möglich ist, ist der räumliche Mehrbedarf nach Möglichkeit durch bauliche Erweiterungen an einem anderen Standort des jeweiligen Schulträgers auszugleichen, insbesondere wenn diese Umsetzung kostengünstiger realisierbar ist.

Ein Mehrbedarf an Funktionsräumen und Sportstätten an saarländischen Gymnasien wird im Rahmen der Einführung des neunjährigen Gymnasiums anteilig für die zusätzliche Jahrgangsstufe anerkannt.

Sofern im Einzelfall durch die Änderung der Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums auch in anderen Jahrgangsstufen ein Mehrbedarf an Funktionsräumen entstehen sollte, wird dieser ebenfalls anerkannt; dabei wird den besonderen Ausrichtungen von Gymnasien, die sich in den jeweiligen Profildbereichen beziehungsweise Zweigen mit eigener Stundentafel niederschlagen, räumlich Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Ist-Zustand (G8)

Klassenstufe	5	6	7	8	9	Summe	EP
Deutsch	5	5	4	3	4	21	4
1. Fremdsprache (FR, LA, EN)	5	4	4	4	3	20	3
2. Fremdsprache		4	4	4	3	15	3
Profilbereich				4	4	8	4
Mathematik	5	5	4	4	4	22	4
Naturwissenschaften	3	2				5	
Biologie			2		2	4	2
Chemie				2	2	4	2
Physik			2	2	2	6	2
Erdkunde	3		2	2		7	2
Geschichte		2	2	2	2	8	2
Sozialkunde					2	2	2
Religion/allgemeine Ethik	2	2	2	2	2	10	2
Bildende Kunst	2	2	2	2		8	2
Musik	2	2	2		2	8	2
Sport	2	2	2	2	2	10	2
Klassenlehrerfach	1					1	
Wahlpflichtfächer						0	2/3
<b>Pflichtwochenstunden insgesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>159</b>	<b>33</b>

## Neunjähriges Gymnasium: Entwurf Stundentafel Sek I mit 178 JWS

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Summe	Vgl. zu G8	"altes G 9"	GemS	EP	HP	
Deutsch	5	4	4	3	4	3	23	2	24	22+3*	4	11 Kurse	
1. Fremdsprache (FR, LA, EN)	5	4	3	3	3	3	21	1	23	22+2*	3		
2. Fremdsprache		4	3	3	3	3	16	1	14	16	3		
Profilbereich <sup>1</sup>				4	4	4	12	4	9		4		
Mathematik	5	4	4	3	4	3	23	1	24_26	22+3*	4		4 HJ.e
Informatik			2	2	1	1	6	6	0	0			
Naturwissenschaft/Biologie (ab Kl. 7)	2	2	2		1	1	8	-1	9	16+6*	2		
Chemie				2	2	1	5	1	5_8		2		
Physik			2	2		2	6	0	7_11		2		
Erdkunde	2		2	1		2	7	0	8	17	2		
Geschichte		2	2		2	2	8	0	8		2		
Sozialkunde				2	1	1	4	2	4		2		
Religion/allgemeine Ethik	2	2	2	1	1	2	10	0	11	11	2		
Bildende Kunst	2	2		2	1	1	8	0	9	8	2		
Musik	2	2	2		1	1	8	0	9	8	2		
Sport	2	2	2	2	2	2	12	2	12	12	2		
Klassenrat	1						1	0	0	2			
Wahlpflichtfach (Einführungsphase)										*	2/3		
Sprachkurs (GemS)										4			
Lernen lernen (GemS)										2			
Arbeitslehre (GemS)										4			
<b>Wochenstunden/Jahreswochenstunden<sup>2</sup></b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>178</b>	<b>19</b>	<b>176</b>	<b>180</b>	<b>33</b>	<b>68</b>	<b>279</b>
<b>Wochenstunden/Jahreswochenstunden<sup>2</sup> "altes G9"</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>176</b>						

### Leitideen des neunjährigen Bildungsganges am Gymnasium

Aufwachsend für alle SuS der Klassenstufe 5, 6 und 7 im Schuljahr 2023/24

Mit qualitativer Weiterentwicklung des gymnasialen Bildungsganges, d.h.

Stärken der individuellen Lernprozesse - alters- und bedarfsgerecht - und der Persönlichkeitsentwicklung

Stärkung der Zweige und Profile an den einzelnen Schulen

**Qualitative Weiterentwicklung des Unterrichts in Hinblick auf heutige und zukünftige gesellschaftliche Herausforderungen:**  
Demokratiebildung, Digitalisierung, Europagedanke, Globalisierung, Nachhaltigkeit, mit Raum zum Aufholen nach Corona

**Stärkung von fächerübergreifenden Themen**

- wie Globalisierung und Europagedanke insbesondere durch die Stärkung der Mehrsprachigkeit
- wie Demokratiebildung und Nachhaltigkeit beispielsweise in den gesellschafts- und naturwissenschaftlichen Fächern
- wie informationstechnische Grundbildung (Medienbildung, Digitalisierung) insbesondere in den Klassenstufen 5 und 6

**Informatik als verpflichtendes Fach von Klassenstufe 7 bis Klassenstufe 10 (insgesamt 6 JWS)**

**Kontinuierliche Entwicklung von Kompetenzen und Kenntnissen zur Ausprägung einer vertieften Allgemeinbildung und der Anschlussfähigkeit**

### Vorgaben für die Stundentafel:

Möglichst kein Fach mit weniger Stunden als bei G8

Kernfächer werden durchgängig belegt

Verhältnis von GW zu NW (ohne Informatik) gleich, über aufsteigende Klassen hinweg mit mehr Fächern und zunehmendem Stundenumfang

Möglichst wenig Unterbrechungen in Fächern und möglichst selten aufeinanderfolgende Jahre mit Epochalunterricht in einem Fach

Abwählbarkeit der dritten FS vor EP, also Einsetzen der Sprachen in der 5, 6 und 8 (im Profilbereich), um Durchlässigkeit zwischen den gymnasialen Oberstufen zu gewährleisten

Epochalfächer ergänzend nach Möglichkeit im selben Aufgabenfeld

Bei Progression erst möglichst spät Nachmittagsunterricht

### Anmerkungen:

SuS wählen in Klassenstufe 10 zwischen Bildender Kunst und Musik

Auf Vorschlag der Fachkonferenz können mit Zustimmung der Schulkonferenz Fachstunden und Lehrplaninhalte in benachbarte Klassenstufen verlagert werden. [§ 1 Abs. 4 GymnSTV]

<sup>1</sup>Umsetzen der Zweige über die Stunden im Profilbereich

<sup>2</sup>Jahreswochenstunden (JWS): Summe aller Fachstunden pro Woche und Klassenstufe